

## **Begründung Straßenreinigung**

### Allgemeines

Die Stadt Köln ist nach § 1 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NW (StrReinG) verpflichtet, in ihren geographischen Grenzen die öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen zu reinigen, Bundesfernstraßen und Landstraßen jedoch nur, soweit es sich um Ortsdurchfahrten handelt. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung bedient sie sich der AWB (Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH). Die AWB wurde im Zuge der Umstrukturierung des damaligen Eigenbetriebs Abfallwirtschaft der Stadt Köln am 6. Dezember 2000 als selbständige Gesellschaft gegründet und hat seit diesem Zeitpunkt als Erfüllungsgehilfe der Stadt Köln die Aufgabe der Straßenreinigung/Winterwartung übernommen mit dem „Vertrag über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Köln“. Dieser Vertrag endet zum 31.12.2018. Ab dem 1. Januar 2019 wird der Altvertrag durch einen neuen „Vertrag über die satzungsgemäße Straßenreinigung“ ersetzt.

Gemäß Neuvertrag sind zwischen der AWB und der Stadt Köln ab 2019 Entgelte je Anliegerfrontmeter und Reinigungskategorie vereinbart. Für die Gebührenkalkulation gelten jedoch weiterhin die Entgelte je Frontmeter. Dadurch wird eine noch engere Verknüpfung zwischen dem durchgeführten Reinigungsumfang und der abgerechneten Leistung erreicht. Die vereinbarten Entgelte je Anliegerfrontmeter werden für die Gebührenkalkulation im Verhältnis der Anliegerfrontmeter zu den Frontmetern in Entgelte je Frontmeter und Reinigungskategorie umgerechnet.

Im Laufe der Jahre hat sich das öffentliche Interesse (Kämmereranteil) an der Stadtreinigung massiv geändert. Ab 2019 wird die ohnehin anstehende Erneuerung bei den Leistungsverträgen auch genutzt, um diese längst überfällige Berücksichtigung der veränderte Gegebenheiten bei der Bestimmung des Kämmereranteils zu berücksichtigen. Im Detail wird dabei ein geringeres öffentliches Interesse bei Fahrbahnen angenommen (erhöhter Anlieferverkehr bei Grundstückseigentümern) und bei Hauptstraßen mit niveaugleichem Gehweg (keine Durchgangsfunktion mehr), dafür jedoch ein höheres öffentliches Interesse bei Gehwegen (Förderung „autoarme Stadt“, Interesse an der Sauberkeit von Gehwegen) sowie bei den Fußgängergeschäftsstraßen (sehr hohes Passantenaufkommen). Bei den Fußgängergeschäftsstraßen wird ab 2019 zudem nicht mehr nach „mit“ oder „ohne“ besonderem Reinigungsaufwand unterschieden, sondern ein einheitliches Servicelevel für alle Fußgängergeschäftsstraßen geleistet. Die Winterdienstleistungen sind ab 2019 mit separaten Entgelten versehen. Sie werden unverändert in den Kämmereranteil integriert.

## Grundlegende Tendenzen der Gebührenentwicklung

Nachdem im vergangenen Jahr die Gebühren um durchschnittlich 0,77% gestiegen sind, muss für das Jahr 2019 mit einer Gebührenerhöhung um durchschnittlich 3,46% gerechnet werden. Maßgeblich hierfür sind die folgenden Einflussgrößen:

Die nach dem neuen Vertrag vereinbarten Logistik Entgelte AWB steigen gegenüber dem Vorjahr durch die Preisentwicklung von 2018 nach 2019 um 2,76%. Die Preisentwicklung berücksichtigt die Kostenfaktoren Personal, Reparatur und Wartung, Dieselmotorkraftstoffe, gleitende Kapitalkosten (Fahrzeuge und Geräte) sowie einen nicht gleitenden Fixkostenanteil und wird jährlich anhand fest definierter Indizes des Statistischen Bundesamtes fortgeschrieben. Im Wesentlichen resultiert die Steigerung der Entgelte aus dem Personalkostenfaktor, welcher mit einem Anteil von 75% Berücksichtigung findet.

Daneben ergibt sich eine Reihe von Verschiebungen zwischen den einzelnen Leistungsentgelten, die sich am stärksten im Bereich der Gehwege und der Fußgängergeschäftsstraßen bemerkbar machen. Durch die Neukalkulation der Entgelte wurde der eingesetzte Ressourceneinsatz (Personal, Fahrzeuge, Geräte) nach den heute geltenden Maßstäben verursachungsgerecht den einzelnen Leistungseinheiten zugeordnet. Dies führt gegenüber 2018, wo hierfür noch die Verteilschlüssel aus dem Jahr 2001 angewandt wurden, zwangsläufig zu einer neuen Kostenstruktur sowie in Folge zu einer veränderten Verteilung der Kosten auf die einzelnen Reinigungskategorien. Ab dem Jahr 2019 wurden die Wildkrautbeseitigung und die Sicherheitsstreifen, die bis 2018 teilweise mit einem eigenen Entgelt abgerechnet wurden, in das Entgelt der AWB integriert. Gleiches gilt für die bisher im Kämmereranteil enthaltenen Leistungsentgelte für die Reinigung der Schienenweggrundstücke.

Zusätzlich sind ab 2019 in den neuen Entgelten Leistungen für die Intensiv – und Zwischenreinigung sowie verstärkte Reinigungs- und Winterdienstleistungen auf den städtischen Radwegen enthalten. Diese zusätzlichen Leistungen tragen der zunehmenden Verschmutzung im gebührenrelevanten Bereich Rechnung. Weitere Leistungssteigerungen gegenüber 2018 sind für gesteigerte Qualitätsanforderungen an die enthaltenen Teilleistungen der AWB bis hin zu den von der AWB erbrachten Serviceleistungen vereinbart.

Die Entsorgungskosten der AVG wirken sich dagegen kostensenkend auf die Gebührenentwicklung aus. Der Verbrennungspreis für die Restmüllentsorgung wurde gegenüber dem Vorjahr deutlich um 9,18 €/t bzw. 6% gesenkt.

Der Ausgleich aus Vorjahren verändert sich gegenüber dem Vorjahr kostensteigernd um rd. +747 T€. Für die Gebühr bedeutet dies einen Anstieg um 1,4%.

## Darstellung der Kosten- und Erlösarten

Nachfolgend wird die Entwicklung der wesentlichen Kosten- und Erlösarten im Einzelnen erläutert.

- a) Kosten Logistik AWB (Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH)
- b) Kosten Logistik AWB Zusatzleistungen
- c) Kosten Entsorgung AVG (Abfallentsorgungs- u. Verwertungsgesellschaft Köln mbH)
- d) Verwaltungskosten Stadt Köln
- e) Ausgleich Ergebnis Eigenbetrieb Vorjahre
- f) Kämmereranteil

### Zu a) Kosten Logistik AWB

In dem ab 2019 geltenden „Vertrag über die satzungsgemäße Straßenreinigung“ werden die Entgelte der AWB je Anliegerfrontmeter vereinbart. In der als Anlage 2 der Beschlussvorlage beigefügten Gebührenberechnung werden diese in Entgelte je Frontmeter umgerechnet. Die Frontmeter steigen gegenüber 2018 um rd. 34.180 Meter bzw. 0,40%. Insgesamt steigen die Kosten für die Logistik AWB gegenüber dem Vorjahr um rd. 2.939 T€. Ursächlich hierfür ist an erster Stelle die erläuterte Kostenentwicklung, insbesondere die Entwicklung der Personalkosten und die bereits angesprochene neue Kostenstruktur und –verteilung bei den Entgelten der AWB, die Integration und Ausweitung von Leistungen in die Entgelte sowie die Berücksichtigung von Kosten, die bisher nicht in den Entgelten enthalten waren. Alle diese Gründe führen zu Mehrkosten in Höhe von rd. +1.401 T€. Durch die Veränderung der Frontmeter resultiert ein weiterer Kostenanstieg in Höhe von rd. +197 T€ und aus der vertraglich fixierten Ausrichtung der Entgelte an der Kostenentwicklung steigen die Entgelte für die Logistik AWB um 2,76% bzw. rd. 1.342 T€.

### Zu b) Kosten Logistik AWB Zusatzleistungen

Insgesamt werden rd. 4.700 T€ Zusatzleistungen AWB für die Reinigung der Radwege, für Straßenbegleitgrün und für Mittelalleen in der Gebührenkalkulation 2019 berücksichtigt. Gegenüber 2018 führt dies zu Mehrkosten von rd. 2.723 T€, was jedoch neben den Mehrleistungen im Zusammenhang mit den Radwegen in veränderten Zuweisungen von Teilleistungen begründet ist. Die bis 2018 separat geführten Leistungen Wildkrautbeseitigung und Reinigung Sicherheitsstreifen sind ab 2019 in die Logistik Entgelte AWB integriert und entfallen als Zusatzleistung. Somit ist der Vergleich zwischen 2018 und 2019 nur sehr begrenzt aussagefähig.

Zu c) Kosten Entsorgung AVG

Der Preis für die Restmüllentsorgung sinkt gegenüber 2018 um 9,18 €/t von brutto 157,14 €/t auf 147,96 €/t. Die Kehrichtmenge sinkt gegenüber dem Vorjahr um 813 t von 5.900 t in 2018 auf 5.087 t in 2019. Insgesamt sinken die Kosten für die Kehrichtentsorgung gegenüber dem Vorjahr um rd. 175 T€.

Zu d) Verwaltungskosten Stadt Köln

Die Verwaltungskosten für den Bereich Straßenreinigung betragen in 2019 rd. 655 T€. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Kostenveränderung von rd. 58 T€.

Zu e) Ausgleich Ergebnis Eigenbetrieb Vorjahre

In der Kalkulation wird eine Gebührenüberdeckung aus 2015 in Höhe von rd. 1.192 T€ als Erlös berücksichtigt (Vorjahr Überdeckung rd. 1.939 T€).

Zu f) Kämmereranteil

Der Kämmereranteil beinhaltet neben dem städtischen Anteil an der Gebühr auch die Winterdienstkosten inkl. der Kosten für die Erweiterung des Winterdienstes. Der Kämmereranteil sinkt gegenüber dem Vorjahr um drei Prozentpunkte auf 26%. Zum einen enthält der Kämmereranteil 2019 wesentlich geringere Winterdienstkosten, wodurch er sich um 2.665 T€ reduziert. Zum anderen reduziert er sich um weitere 396 T€ wegen der veränderten Zuordnung der Reinigungskosten für Schienenweggrundstücke ab 2019. Weiterhin entfallen Kosten in Höhe von 1.510 T€ für die Reinigung des Domumfelds und von Sonderflächen; diese Aufgaben werden ab 2019 von 66 wahrgenommen.

Dagegen steigen die Kosten für den städtischen Anteil an der Gebühr gegenüber dem Vorjahr um rd. 3.034 T€ aufgrund des geänderten Interesses der Stadt Köln an den einzelnen Reinigungskategorien. Hintergrund ist eine Neubewertung von allgemeinem und Anliegerinteresse. Bei Fußgängergeschäftsstraßen führte diese Neubewertung dazu, das Allgemeininteresse erhöht wurde, denn Fußgängergeschäftsstraßen sollen Innenstädte beleben und sind mit zunehmender Urbanisierung somit ein Faktor im Standortwettbewerb der Städte.

